

Die arbeitsmarktpolitische Agenda der schwarz-blauen Regierung: Symbolische Politik oder radikaler Umbau?

1. Einleitung	16
<hr/>	
2. Begriffsabgrenzung und Analyseraster	18
<hr/>	
3. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Vorhaben	21
3.1 Beitragssenkung für GeringverdienerInnen in der Arbeitslosenversicherung	21
3.2 Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit	23
3.3 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Jugendliche	29
3.4 Kürzungen im AMS-Förderbudget	31
3.5 Neues Arbeitszeitgesetz	34
<hr/>	
4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	37

*Christine
Stelzer-
Orthofer*

*Ass. Prof. an der
Johannes Kepler
Universität Linz*

*Dennis
Tamesberger¹*

*Referent für Ar-
beitsmarktpolitik der
Arbeiterkammer OÖ*

1. Einleitung

*Ziel
gesellschaftliche
Inklusion aller*

Bis in die späten 1970er Jahre gab es österreichweit einen breiten Konsens aller handelnden politischen Akteure, dass sozialstaatliche Sicherung und wohlfahrtsstaatliche Leistungen zum Nutzen der gesamten Gesellschaft beitragen. Dies fand in einer Fülle von arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Maßnahmen seinen Niederschlag, die darauf abzielten, möglichst vielen Bürgern und Bürgerinnen sowie ihren Familienangehörigen Zugang zu den zentralen Sicherungssystemen zu gewährleisten und Daseinsvorsorge bzw. Existenzsicherung zu ermöglichen. Vorrangiges Ziel sozialstaatlicher Intervention war es, die Teilhabe aller, somit gesellschaftliche „Inklusion“ zu erreichen.

*Österreichs
„Langsamkeit“
als Erfolgsfaktor*

Sozialpolitische Veränderungen waren in Österreich vor allem inkrementeller³ Natur und von der Zielsetzung, das System fundamental umzubauen bzw. den konsensorientierten Pfad zu verlassen, wurde bewusst Abstand genommen. Auf aktuelle Herausforderungen wurde mit Bedacht und mit ausreichendem Abwägen von Vor- und Nachteilen von bestimmten Reformen reagiert. Internationale Trends wurden häufig kritisch beurteilt und eher zögerlich antizipiert (Österle/Heitzmann 2016; Talos/Badelt 1999; Unger/Heitzmann 2003). Es ging aber nicht nur um ein wohl überlegtes politisches Agieren, sondern vor allem um einen Versuch des Interessenausgleiches im Kapitalismus, der sich in sozialpartnerschaftlichen Entscheidungsprozessen manifestierte. Eine Antwort auf die historischen Erfahrungen von Österreich. Denn „die blutigen Konflikte der Zwischenkriegszeit und das unbeschreibliche Leid im zweiten Weltkrieg haben die Sehnsucht nach einem friedlichen und gedeihlichen Zusammenleben aller gesellschaftlichen Gruppen gestärkt“ (Pernicka 2017). Diese Form der demokratischen Willensbildung brachte Österreich sozial- und wirtschaftspolitisch auf einen stetigen Kurs der Prosperität, und Österreichs „Langsamkeit“ erwies sich rückblickend als Erfolgsfaktor (Unger/Heitzmann 2003).

Spätestens mit den 1990er Jahren wurde auch hierzulande dieser Konsens nach und nach brüchig. Der neoliberale Zeitgeist (Crouch 2011; Nordmann 2005; Talos 2005) und die international schwierigeren ökonomischen Rahmenbedingungen haben mit dazu beigetragen, sozialstaatliches Handeln zu diskreditieren.

Entsprechend der neoliberalen Krisendiagnostik wird beispielsweise Arbeitslosigkeit in diesem Deutungszusammenhang individualisiert. Arbeitslosigkeit wird nicht als Produkt des ökonomischen Wandels, bedingt durch strukturelle, konjunkturelle Veränderungen des Wirtschaftens unter globalisierten Bedingungen, wahrgenommen, sondern als Individualschuld verortet, die aus fehlender Marktfähigkeit und mangelnder Motivation resultiert. Daran anknüpfend sind in der Tradition der neoklassischen Wirtschaftstheorie (siehe z.B. Friedman 1968) – vor allem der Sozialstaat und die Gewerkschaften für die Arbeitslosigkeit verantwortlich, da durch Kollektivverträge und zu großzügige Sozialleistungen die „natürliche“, weil nach der Logik des Marktes funktionierende Regulierung von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt behindert werde (Ötsch 2009).

Hier setzt unzweideutig auch die Argumentation der schwarz-blauen Bundesregierung an. Schon auf den ersten Seiten des aktuellen Regierungsprogramms „Zusammen. Für Österreich“ (2017, 4) wird auf eine „Schieflage“ im österreichischen Sozialstaat verwiesen. Begründet wird diese, wie angesichts der aktuellen Entwicklungen hätte erwartet werden können, nicht durch ein zunehmendes Auseinanderdriften von Einkommen (Derndorfer/Kranzinger 2016; Guschanski/Onaran 2016; Mayrhuber et al. 2015), sondern mit mangelnden „Anreizen“ durch zu geringe Einkommensunterschiede von erwerbstätigen und erwerbslosen Menschen.

Der Diktion nach wird arbeitslosen Menschen generell, aber insbesondere Langzeitarbeitslosen, eine durch zu großzügige Sozialleistungen bedingte mangelnde Motivation unterstellt. Reformen der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit sollen daher bei der „Vermeidung von Beschäftigungshemmnissen“ und der „Beseitigung von Inaktivitätsfallen“ ansetzen (Regierungsprogramm 2017: 143). Beide Begriffspaare eignen sich hervorragend, Arbeitslosigkeit als Kombination von individuellem und sozialstaatlichem Versagen darzustellen. Der Rückgang von Arbeitslosigkeit durch einen wirtschaftlichen Konjunkturaufschwung (AMS 2018), wie er derzeit nicht nur in Österreich feststellbar ist, findet hier keine Berücksichtigung.

Arbeitslosigkeit als Kombination von individuellem und sozialstaatlichem Versagen dargestellt

Auf Basis des angedeuteten sozialpolitischen Paradigmenwechsels in Österreich versucht dieser Beitrag die arbeitsmarktpo-

litische Agenda der schwarz-blauen Regierung einzuordnen. Wir stellen uns dabei die Frage, ob die arbeitsmarktpolitische Agenda einen radikalen Charakter – im Sinne von gesellschaftlichen Machtverschiebungen – aufweist, oder ob sie im Bereich der symbolischen Politik anzusiedeln ist, die zwar die eine oder andere Adaption vornimmt, aber primär auf Inszenierung (der Durchsetzung und des Handelns) beruht. Nach weniger als einem Jahr Regierungszeit ist es noch zu früh, um eine Bilanz zu ziehen oder Reformen zu evaluieren. Aber im Sinne einer öffentlichen Soziologie (Aulenbacher et al. 2017) wollen wir den Austausch von Wissenschaft und Zivilgesellschaft fördern und auf mögliche Konsequenzen von Politikvorhaben frühzeitig hinweisen.

2. Begriffsabgrenzung und Analyseraster

*symbolische
Politik zur inneren
Stimmungsmache*

Der Begriff der symbolischen Politik bezeichnet jenes politische Handeln, das durch ein gekonntes In-Szene-Setzen die Glaubwürdigkeit im jeweiligen Anliegen unterstützen soll, wiewohl die intendierten und realen Handlungen und Maßnahmen wenig bis nichts zur Problemlösung beitragen. Rituale, Gesten und Maßnahmen sollen tatsächliches politisch relevantes Handeln und Agieren suggerieren (Gellner 2008, 568) und sind daher nicht selten als Alibi-Aktionen zu verstehen. Zentral bei einer symbolischen Politik ist die Orientierung an medialer Aufmerksamkeit sowie die Nutzung dieser zur Steigerung der Glaubwürdigkeit der Politik. Häufig herrscht ein stillschweigendes Übereinkommen zwischen Medien und Politik über die Praktiken einer symbolischen Politik (Gellner 2010). Weniger beachtet wird, dass symbolische Politik eine politische Täuschung, eine Ablenkung bedeuten und dem (Haupt-)Zweck der Verschleierung materieller Interessen dienen kann (Jessen 2006). Allgemein gesehen geht es bei symbolischer Politik meist darum, eine Botschaft zu vermitteln oder ein Zeichen zu setzen, als Signal an die Wähler und Wählerinnen, um diese zielgruppenspezifisch „bei Laune“ zu halten. Sie betreibt innere Stimmungsmache.

*radikale Politik
verändert Macht-
verhältnisse*

Im Gegensatz dazu versucht eine radikale Politik bestehende Macht- oder Herrschaftsverhältnisse tatsächlich zu verändern. Der deutsche Verfassungsschutz verwendet die Unterscheidung zwischen Extremismus und Radikalismus, wobei Erster verfassungswidrig ist, weil der Extremismus die demokratische

Grundordnung beseitigen will. Dies ist beim Radikalismus nicht der Fall, da dieser die geltende demokratische Ordnung nicht grundsätzlich in Frage stellt (Mudde 2008). Während der Radikalismus ursprünglich mit liberalen und linken Strömungen verbunden war, trifft dies aktuell zunehmend auf rechtsradikale Parteien und populistische Bewegungen zu. Der Rechtsradikalismus nimmt eine Homogenität der Nation an und stellt die Nation über die Individualität und über liberale Bürgerrechte. Er ist nicht per se antidemokratisch, hat aber ein autoritäres Politikverständnis, fördert gesellschaftliche Spaltung und eine „Ethnokratie“, womit die Prinzipien der Demokratie wieder zu bröckeln beginnen (Minkenberg 2001, Minkenberg und Perrineau 2007).

In Bezug auf den Arbeitsmarkt werden vor allem die Reformen von Margaret Thatcher als radikal bezeichnet, da sie die Machtverhältnisse am Arbeitsmarkt maßgeblich verschoben und das Sozialmodell verändert haben (Blanchflower/Freemann 1993; Jessop 2003; Mayhew 2015). Im Zentrum der britischen Arbeitsmarktreformen standen im Wesentlichen vier Ziele (Blanchflower/Freemann 1993, 21): die Schwächung der Gewerkschaften, der Abbau von wohlfahrtsstaatlichen Leistungen, um Arbeitsanreize zu schaffen, die Reduktion der staatlichen Rolle am Markt und die Förderung von Selbständigkeit bzw. von Qualifizierung.

Größte Erfolge – im Sinne der konservativen Regierung – erzielte Margaret Thatcher in der Zerschlagung der Gewerkschaften. Aber auch im Bereich der Reduzierung sozialstaatlicher Leistungen waren die Reformen einschneidend. So reduzierte sich nicht nur der Anteil der Arbeitslosen, die Zugang zu einem Arbeitslosengeld hatten, sondern auch die Höhe des Arbeitslosengeldes, das bei einem ohnehin niedrigen Niveau um etwa ein Drittel gekürzt wurde (Blanchflower/Freemann 1993).

radikale Beispiele in Großbritannien und Deutschland

Als radikaler Wandel von „welfare to workfare“ bzw. zu Workfirst-Maßnahmen werden auch die Arbeitsmarktreformen in Deutschland bezeichnet (Mohr 2012), die unter dem Begriff Hartz-Reformen firmieren. Die Umsetzung der sogenannten Hartz-IV-Gesetze war de facto mit der Abschaffung der sogenannten Arbeitslosenhilfe – dem Pendant der österreichischen Notstandshilfe – verbunden. Erwerbsfähige Personen sind seither nach dem Ende der Bezugsdauer des Arbeitslosengelds I, das

nach wie vor eine Versicherungsleistung ist, bei anhaltender Arbeitslosigkeit auf Leistungen in der Höhe der deutlich niedrigeren Sozialhilfe angewiesen, das sogenannten Arbeitslosengeld II. Die Zuerkennung setzt nicht nur die vorherige Verwertung des Vermögens voraus und ist an die noch rigideren Zumutbarkeitskriterien der Sozialhilfe gekoppelt, sondern ist u.a. auch mit der verpflichtenden Annahme von sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ verbunden. Scherl (2006, 160) qualifiziert Hartz IV unter Bezugnahme auf die Anzahl der betroffenen Personen und der damit verbundenen Verschlechterung ihrer Lebenslage als eine „der einschneidendsten Sozialreformen der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“. In etwa 70% aller Arbeitslosen in Deutschland „stecken in Hartz IV fest“, nur mehr 30% aller Arbeitslosen in Deutschland beziehen Versicherungsleistungen. Langzeitarbeitslosigkeit hat sich demnach verfestigt, da Hartz-IV-BezieherInnen „immer länger arbeitslos“ sind (Die Zeit 2017). Einer WSI-Studie zufolge verzeichnete Deutschland im Vergleich mit den übrigen EU-Ländern den höchsten Zuwachs an Erwerbsarmut (Spannagl et al. 2017). Die hohe deutsche In-Work-Poverty ist folglich durch eine politisch forcierte Ausbreitung des Niedriglohnsektors – mitbeeinflusst durch Hartz IV – hausgemacht. Die Hartz-Reformen sind zudem auch deshalb als radikal zu verorten, da sie einen Systembruch im Falle von Arbeitslosigkeit markieren: die (tendenzielle) Abkehr vom Prinzip der Statussicherung bzw. Lebensstandardsicherung, das (bislang) ein wesentliches Merkmal mitteleuropäischer Sozialstaaten darstellt (Griesser 2011, 115f.).

Abgeleitet von den hier kurz umrissenen Reformen ergibt sich folgender Analyseraster, mit dem sich eine symbolische von einer radikalen Politik abgrenzen lässt. Wir schlagen drei Dimensionen vor, die Kommunikation, die Verschiebung von Machtverhältnissen und die Art des politischen Entscheidungsprozesses. Eine symbolische Politik wäre lediglich durch eine symbolhafte Kommunikation (++) charakterisiert, die sachlich nicht begründet ist. Eine radikale Politik würde sich hingegen vor allem durch eine Verschiebung der Machtverhältnisse z.B. von ArbeitnehmerInnen zu den Unternehmen (++) kennzeichnen und der politische Entscheidungsprozess wäre nicht partizipativ, sondern autoritär (++) gestaltet. Der Bewertungsraster kann jedoch nur partiell Aussagen über die Sinnhaftigkeit von einzelnen Maßnahmen ermöglichen. Ansatzpunkte hierfür liefert Rothschild (1990, 146),

nach dem eine humane Arbeitsmarktpolitik sich dadurch kennzeichnet, dass sie sowohl die Bedürfnisse der ArbeiterInnen als auch jene „der Wirtschaft“ berücksichtigt.

Tabelle 1: Analyserahmen und Dimensionen

Dimension	Kriterium/Skalierung		
Kommunikation	Symbolhaft (++)	Neutral/unklar (0)	Sachlich begründet (--)
Machtverhältnisse	Unternehmen (++)	Neutral /unklar (0)	ArbeitnehmerInnen/ Gewerkschaften (--)
Entscheidungsprozess	Autoritär (++)	Neutral/unklar (0)	Partizipativ (--)

Quelle: Eigene Darstellung

Erläuterung: In der Dimension Kommunikation erfolgt die Bewertung von symbolhaft (++) über neutral/unklar (0) bis sachlich begründet (--); bei Machtverhältnissen hin zu Unternehmen (++) über neutral/unklar (0) bis hin zu ArbeitnehmerInnen/Gewerkschaften (--); bei politischem Entscheidungsprozess von autoritär (++) über neutral/unklar (0) bis partizipativ (--).

3. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Vorhaben

Nachfolgend werden einige schon umgesetzte und noch geplante Maßnahmen des Regierungsprogramms erläutert, hinsichtlich der strategischen Ausrichtung sowie der intendierten Problemlösung analysiert und versucht, diese entsprechend des vorgeschlagenen Analyserahmens einzuordnen.

3.1 Beitragssenkung für GeringverdienerInnen in der Arbeitslosenversicherung

Im Abschnitt „Fairness und Gerechtigkeit“ (Regierungsprogramm 2017, 100; 125f) wird hervorgehoben, dass Familien „stärker als bisher gefördert“ werden sollen. In weiterer Folge wird dazu ausgeführt, dass dies durch eine „Entlastung der Bürger und Familien“ gewährleistet werden soll. Schon Anfang des Jahres 2018 wurde der sogenannte Familienbonus Plus, der ab 2019 in Kraft tritt, medial verstärkt in Szene gesetzt. Er ermöglicht es, Steuerpflichtigen in Form eines Abzugsbetrages von EUR 1.500 pro Kind und Jahr die steuerliche Belastung zu verringern. Da dies höhere Einkommen bevorzugt, wird – quasi als Ausgleich – für kleine und mittlere Einkommen die Reduktion des Arbeitslosenversicherungsbeitrags avisiert, die zügig beschlossen mit 1. Juli 2018 in Kraft getreten ist.

Die Beitragsenkung zur Arbeitslosenversicherung wurde in Form einer Staffelung der Bruttoeinkommen umgesetzt. Während nun bei ArbeitnehmerInnen mit einem Bruttoeinkommen bis zu EUR 1.648 auf einen Versicherungsbeitrag gänzlich verzichtet wird, tritt für Einkommen bis zu EUR 1.948 eine Staffelung von 1% bzw. 2% Beitragsanteil in Kraft. Für höhere Erwerbseinkommen sind weiterhin 3% an die Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Personen, die weniger als EUR 1.381 monatlich verdienen und somit zur Gruppe mit den niedrigsten Einkommen zählen, waren bereits bei der alten Rechtslage in der Arbeitslosenversicherung beitragsbefreit und profitieren daher von dieser Maßnahme nicht. Die Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wird rund 450.000 Erwerbstätigen zugutekommen, erwartet wird eine durchschnittliche Ersparnis von EUR 30 im Monat, kalkuliert wird mit einem Einnahmerrückgang von etwa EUR 140 Mio. Hierbei muss jedoch angemerkt werden, dass ein Teil des Beitrages, den sich die Betroffenen durch niedrigere Arbeitslosenversicherungsbeiträge ersparen, durch höhere Lohnsteuer wieder kompensiert wird. Ausgehend von einem Grenzsteuersatz von 25% stehen der Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung Mehreinnahmen bei der Lohnsteuer in der Höhe von 35 Millionen gegenüber. Damit reduziert sich nicht nur die Entlastung für die betroffenen ArbeitnehmerInnen, sondern es kommt zur Verschiebung der öffentlichen Einnahmen von der Arbeitslosenversicherung zu den allgemeinen Steuern.

Die vorgebrachten Einwände, dass beispielsweise „Teilzeit im Vergleich zu Vollzeit erneut ein Stück attraktiver gemacht“ werde und dass der Rückgang der Mittel für Arbeitsmarktpolitik nicht aus dem allgemeinen Budget kompensiert wird, es keine Gegenfinanzierung gibt und damit Kürzungen beim AMS-Budget und bei den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik drohen, fanden keine Berücksichtigung bei der Beschlussfassung (Parlamentskorrespondenz 2018).

Die Art und Weise der Umsetzung hat(te) mit unbotmäßiger politischer Inszenierung und symbolischer Politik nichts zu tun. Auch wenn die Beitragsreduzierung für schlecht Verdienende lediglich einen Tropfen auf dem heißen Stein darstellt und an den finanziellen Verhältnissen der Betroffenen wenig ändern wird, ist sie sachlich nachvollziehbar. Sie entspricht ebenso

wenig einer Zäsur oder gar einem Paradigmenwechsel in der österreichischen Arbeitsmarktpolitik, da eine Staffelung der Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung für ArbeitnehmerInnen mit geringem Einkommen schon bisher im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPGF) vorgenommen wurde. Der Entfall bzw. die Reduzierung der Versicherungsbeiträge ist daher nichts substanziell Neues, sondern die Fortschreibung einer schon 2008 implementierten Maßnahme zur Entlastung kleiner Einkommen. Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen – um jeweils ca. EUR 300 monatlich binnen Jahresfrist – wird eine größere Anzahl von Personen im Niedriglohnsektor oder in Teilzeit jedenfalls geringfügig profitieren können. Mit einem nennenswerten oder erkennbaren Rückgang des hohen Armutsgefährdungsrisikos von erwerbstätigen Familien mit niedrigem Einkommen und Kind(ern) im Haushalt, sprich die Reduzierung der familienbedingten *In-work-poverty*, wird indessen mit der marginalen Entlastung – verglichen mit dem Familienbonus – nicht zu erreichen sein. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass jene Gruppe mit den niedrigsten Einkommen bereits in der alten Rechtslage beitragsbefreit war.

Gruppe mit den niedrigsten Einkommen war bereits befreit

Tabelle 2: Bewertung der Reduzierung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge für GeringverdienerInnen

Maßnahme	Dimension	Bewertung
Reduzierung der AI-Versicherungsbeiträge	Kommunikation	--
	Machtverhältnisse	-
	Politischer Entscheidungsprozess	0

Erläuterung: In der Dimension Kommunikation erfolgt die Bewertung von symbolhaft (++) über neutral/unklar (0) bis sachlich begründet (--). Bei Machtverhältnissen hin zu Unternehmen (++) über neutral/unklar (0) bis hin zu ArbeitnehmerInnen/Gewerkschaften (--). Bei politischem Entscheidungsprozess von autoritär (++) über neutral/unklar (0) bis partizipativ (--).

3.2 Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit

Gänzlich anders positioniert sind die Pläne der Bundesregierung im Falle von Arbeitslosigkeit. Im Abschnitt „Arbeit“ des Regierungsprogramms (2017, 142–147) wird von der Notwendigkeit einer „umfassenden Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik in Österreich“ gesprochen, die sich wie eingangs erwähnt zum Ziel

setzt, „Beschäftigungsanreize“ zu schaffen und „Inaktivitätsfallen“ zu beseitigen. Recht deutlich tritt hier der Plan zutage, Arbeitslosigkeit, insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit, mit restriktiven Workfare-Maßnahmen zu begegnen, um einen vermeintlichen Missbrauch zu unterbinden und einen radikalen Umbau des Systems der Absicherung bei Arbeitslosigkeit vorzubereiten.

Im Mittelpunkt der Problemanalyse steht nicht die meist triste Lebenslage der betroffenen arbeitslosen Menschen, sondern der Generalverdacht, sich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu erschleichen und unberechtigt lange zu beziehen. Dementsprechend wird der Ausbau der restriktiven Elemente forciert und die Abschaffung der Notstandshilfe erwogen. Beide Strategien setzen an der Annahme der mangelnden Arbeitswilligkeit an.

a) Ausbau von restriktiven Elementen in der passiven Arbeitsmarktpolitik

*Parallele zu
Großbritannien*

Dies spiegelt sich auch bei jenen Vorhaben wider, die darauf hinauslaufen, den Bezug von Arbeitslosengeld zu erschweren, was eine Parallele zu den Arbeitsmarktreformen in Großbritannien darstellt. Ansatzpunkte dazu sind beispielsweise die angekündigte Reform der Zumutbarkeitsbestimmungen sowie die Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen (Regierungsprogramm 2017, 143). Damit wird der Druck auf erwerbslose Menschen deutlich erhöht.

Festzuhalten ist, dass schon bisher Sanktionen vorgesehen sind, die dementsprechend bei Arbeitsunwilligkeit auch verhängt werden.⁴ Es kann davon ausgegangen werden, dass die Absicht der Bundesregierung, die „Wirksamkeit der Sanktionen zu verbessern“, auf die Verlängerung der Sperrfristen hinauslaufen wird. Präziser formuliert sind die geplanten Maßnahmen zur Reform der Zumutbarkeit, bei denen es u. a. darum geht, unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitsplatz angenommen werden muss. Die Regierungspartner sind übereingekommen, die zumutbaren Fahrzeiten zum Arbeitsplatz jeweils zusätzlich um eine halbe Stunde zu verlängern. Künftig sollen dann bei einer Vollzeitbeschäftigung bis zu zweieinhalb Stunden, bei Teilzeitbeschäftigung bis zu zwei Stunden Wegzeiten als zumutbar gelten. Gleichmaßen ist zu erwarten, dass bei der avisierten „Überprüfung Berufsschutz und

Entgeltsschutz in Richtung stärkere Arbeitsanreize“ eine Aufweichung und Lockerung jener Schutzbestimmungen erfolgt, die bislang dazu beigetragen haben, zumindest in den ersten drei bis vier Monaten der Arbeitslosigkeit eine De-Qualifizierung und eine monetäre Abstiegs spirale zu vermeiden.⁵

b) Abschaffung der Notstandshilfe

Der schon seit Mitte der 1990er Jahre tendenziell restriktivere Kurs in der österreichischen Arbeitsmarktpolitik findet seinen vorläufigen Höhepunkt im Plan der Bundesregierung, die Notstandshilfe abzuschaffen. Konkretisiert wird dies im Punkt „Harmonisierung, Neuausrichtung und Weiterentwicklung von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Bedarfsorientierter Mindestsicherung“ (2017, 143), was u.a. dahingehend präzisiert wird, dass die Notstandshilfe in ein befristetes „Arbeitslosengeld neu“ integriert werden soll. Es besteht jedenfalls die Absicht, die monetären Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zeitlich einzuschränken, sprich zu befristen, und deren Höhe mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit zu kürzen. Unklarheit herrschte zumindest anfänglich darüber, was es mit Integration der Notstandshilfe in ein befristetes Arbeitslosengeld auf sich habe und ob hier beabsichtigt ist, das deutsche Modell Hartz IV auf Österreich zu übertragen.

*Verwirrung um
Hartz-IV in
Österreich*

Kanzler und Vizekanzler haben erklärt – auch wenn beide in Abrede stellen, dass dies eine Übertragung des Hartz-IV-Modells für Österreich bedeute –, dass ein Zugriff auf das Vermögen bei längerer Arbeitslosigkeit sehr wohl vorgesehen ist. Der symbolischen Inszenierung entsprechend wird hier auf die sogenannten „Durchschummler“ hingewiesen, die es abzustrafen gilt, da es nicht in der Verantwortung der Allgemeinheit liegen könne, diese arbeitsunwilligen Personen zu unterstützen. Wenig konkret lesen sich die Aussagen dazu, wen letztlich die Verwertung des Vermögens künftig treffen werde. Jedenfalls werde es für jene zum Tragen kommen, so die Regierungspartner, die erst „kurz“ eingezahlt haben. Wie dies dann schließlich definiert wird, bleibt bislang unbeantwortet. Zugleich wird betont, dass ältere Arbeitslose nichts zu befürchten hätten, sie würden sogar mehr und länger Arbeitslosengeld beziehen können (Der Standard 2018a; Der Standard 2018b).

*Systemwechsel
geplant*

Ungeachtet dieser Ansagen ist eine Analogie mit Hartz IV nicht von der Hand zu weisen. Derzeit sind sowohl das Arbeitslosengeld als auch die sich daran anschließende Notstandshilfe Versicherungsleistungen, deren Höhe mit der vorangegangenen Beitragszahlung korreliert. Der euphemistische Begriff der „Integration“ der Notstandshilfe kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass arbeitslose Personen nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld aus der Sozialversicherung fallen, gewissermaßen aus der Versicherung „ausgesteuert“ und ins System der Mindestsicherung transferiert werden. Voraussetzungen für die einheitlichen und niedrigeren Leistungen aus der Mindestsicherung sind – analog zur Arbeitslosenversicherung – an Arbeitsbereitschaft und Arbeitswilligkeit gekoppelt, wobei Zumutbarkeitskriterien hier völlig unberücksichtigt bleiben und zur Berechnung des zustehenden Richtsatzes das Haushaltseinkommen herangezogen wird. Dies erinnert an die bis Juni 2018 geltende Regelung für den Bezug der Notstandshilfe, die nach jahrelanger Kritik von der Vorgängerregierung noch novelliert wurde und Mitte des Jahres in Kraft getreten ist. Insbesondere Frauen waren durch die Einbeziehung des PartnerInneneinkommens bei der Berechnung der Notstandshilfe von Kürzungen bzw. gar vom Entfall der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung betroffen. Es ist daher auch zu erwarten, dass Frauen die doppelten Verliererinnen der Abschaffung der Notstandshilfe werden. Nicht minder wichtig ist, was die künftige Absicherung bei längerer Arbeitslosigkeit betrifft, dass die Leistungsgewährung die Verwertung des Vermögens voraussetzt. Noch vor Inanspruchnahme müssen nahezu sämtliche eigenen Mittel aufgebraucht werden. Es ist daher absehbar, dass „eine relativ große Personengruppe gänzlich aus dem sozialen Sicherungsnetz fallen könnte und somit trotz einbezahlter Versicherungsbeiträge gar keine Leistungsansprüche mehr hat“ (Woltran 2018).

*große Gruppe
fällt aus dem
Sicherungsnetz*

Regelungen solcher Art wurden in Deutschland mit Hartz IV implementiert und haben in der Folge zu einer beachtlichen Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit, zur Ausweitung des Niedriglohnsektors und parallel dazu zu einem Anstieg der Erwerbsarmut geführt (Theurl 2018); Maßnahmen und Entwicklungen, die sich nicht auf arbeitslose Menschen beschränken, sondern auf viele andere Erwerbstätige wirken werden. Die Umsetzung eines solchen äußerst rigiden Modells, das Menschen dazu zwingen wird, im Falle einer länger dauernden

Phase der Arbeitslosigkeit die letzten Rücklagen zu verwerten, kann zu geringeren Ausgaben in der Arbeitslosenversicherung beitragen. Zugleich wird dies aber auch eine Erhöhung der Mindestsicherungsausgaben bewirken, die der föderalistischen Ausgestaltung zufolge den Bundesländern obliegt. Ähnlich wie bei der Abschaffung des Pflegeregresses ist hier jedenfalls mit beträchtlichen Mehrkosten für die Bundesländer zu rechnen.

Mehrkosten für die Bundesländer

Vom Finanzministerium der Vorgängerregierung wurde eine Studie zu den Auswirkungen eines Umstiegs auf Hartz IV in Österreich beauftragt (Fuchs et al. 2017). Da kaum valide Daten über das verwertbare Vermögen von NotstandshilfebezieherInnen verfügbar sind und die Ausgestaltung der Mindestsicherung in den Bundesländern unterschiedlich ist, wurden verschiedene Szenarien vorgelegt, die allesamt nahelegen, dass mit der Übernahme von Hartz IV merkbare Einsparungen bei arbeitsmarktpolitischen Ausgaben auf Bundesebene erzielt werden könnten. Da eine Abschaffung der Notstandshilfe zu einer größeren Anzahl von BezieherInnen der Mindestsicherung führt, bedeutet dies aber zugleich Mehrkosten für die Länder und Gemeinden (Foissner 2018).

Vor dem Hintergrund der Einsparungsziele der Bundesregierung ist von massiven Einschränkungen der Existenzsicherung von längerfristig arbeitslosen Menschen auszugehen. Etwa 90% aller Notstandshilfe-Haushalte wären mit einer Verringerung des Haushaltseinkommens konfrontiert. Berechnungen, welche administrativen Kosten die Erhebung der Vermögenswerte nach sich zieht, liegen nicht vor. Immerhin müssten sämtliche Geld- und Sachwerte, die ca. EUR 4.300 übersteigen, vor der Inanspruchnahme verbraucht oder veräußert und damit von den Behörden vorher erhoben werden. Dass eine Umstellung vom Versicherungssystem auf die Mindestsicherung einen „beträchtlichen Anstieg der Armutgefährdung“ sowie „deutliche Änderungen der Einkommensverteilung“ zur Folge hätte (Fuchs et al. 2017, 38), bleibt von der Regierung unbeachtet und wird ignoriert. Zudem ist anzumerken, dass die Auslagerung der Notstandshilfe in die Mindestsicherung in einem noch stärkeren Ausmaß als bisher dazu beitragen wird, dass „strukturelle wirtschaftliche Probleme von den Betroffenen individuell getragen werden“ müssen (Mayrhuber 2015, 253).

massive Einschränkungen in der Existenzsicherung von Langzeitarbeitslosen

*von beitrags-
finanzierten
Versicherungs-
leistungen zu
bedarfsorientier-
ten Fürsorge-
leistungen*

Auch wenn derzeit noch unklar ist, wie die Vorhaben konkret umgesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Ausbau der restriktiven Elemente der passiven Arbeitsmarktpolitik sowie die „Integration“ der Notstandshilfe in das Arbeitslosengeld nicht nur mit einem drastischen Rückbau sozialer Sicherheit bei Arbeitslosigkeit einhergehen, sondern auch zur Veränderungen im Machtgefüge führen wird. Als radikal sind die geplanten Reformen auch deshalb zu bezeichnen, da die Gefahr besteht, dass ein größerer Systemumbau eingeleitet wird, wenn in der Folge auch andere beitragsfinanzierte Versicherungsleistungen zu bedarfsorientierten Fürsorgeleistungen umgewandelt werden.

*Abkehr vom
Lebensstandard-
prinzip*

Neben den genannten schwierigeren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Mindestsicherung kann als weiteres Indiz für einen Systembruch die Abkehr vom Lebensstandardprinzip herangezogen werden, das bislang ein zentrales Kriterium von auf Sozialversicherung basierenden Wohlfahrtsstaaten ist. Sozialpolitisch zeichnet sich hier daher ein Ende der „Pfadabhängigkeit“ sozialstaatlicher Entwicklungen ab (Bonoli 2007). Was die politische Kommunikation betrifft, waren anfänglich unterschiedliche Vorstellungen zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen vonseiten der Mitglieder der Regierung erkennbar. Da massive Einschnitte bei Sozialleistungen bei einem großen Teil der arbeitenden Bevölkerung keine Begeisterung auslösen, wurde zur Vermittlung der politischen Botschaft vordergründig und medial erneut das Bild des faulen, arbeitsunwilligen „Durchschummlers“ bemüht, um „eine Agenda zur Reform der Arbeitsmarktregulation auf Kosten der ArbeitnehmerInnen“ (AK 2018, 44) zu legitimieren.

Tabelle 3: Bewertung der geplanten Maßnahmen zur Existenzsicherung von arbeitslosen Menschen

Maßnahme	Dimension	Bewertung
Sanktionen verschärfen Zumutbarkeit erweitern Abschaffung der Notstandshilfe	Kommunikation	+
	Machtverhältnisse	++
	Politischer Entscheidungsprozess	0

Erläuterung: In der Dimension Kommunikation erfolgt die Bewertung von symbolhaft (++) über neutral/unklar (0) bis sachlich begründet (--). Bei Machtverhältnissen hin zu Unternehmen (++) über neutral/unklar (0) bis hin zu ArbeitnehmerInnen/Gewerkschaften (--). Bei politischem Entscheidungsprozess von autoritär (++) über neutral/unklar (0) bis partizipativ (--).

3.3 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Jugendliche

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Jugendliche kommen im Regierungsprogramm (2017) vor allem im Kapitel „Fachkräftebedarf sichern“ vor, womit ein gewisser Fokus auf die Interessen von Unternehmen ausgedrückt wird. Der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit wird hingegen keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt (Tamesberger 2018). Dies erscheint als Paradigmenwechsel in der österreichischen Arbeitsmarktpolitik, da die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit allgemein und der Jugendarbeitslosigkeit im Speziellen bislang hohe Priorität eingeräumt wurde. Dieser Paradigmenwechsel ist im Regierungsprogramm und in der öffentlichen Kommunikation nicht weiter begründet bis auf das verkündete Ziel, den Bedarf an Fachkräften zu sichern.

Konkret will die Regierung (Regierungsprogramm 2017, 145f.) die duale Lehrausbildung stärken, indem sie die überbetriebliche Lehrausbildung unattraktiv macht. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde durch die Kürzung der finanziellen Unterstützung bereits vollzogen. Seit September 2018 beträgt die Ausbildungsbeihilfe für junge Erwachsene über 18 Jahre in einer überbetrieblichen Ausbildung (ÜBA) statt 753 Euro nur mehr 325,80 Euro. Angesichts des Umstandes, dass zwei Drittel der arbeitslosen Jugendlichen zwischen 19 und 24 Jahren alt sind, was auf höhere Lebenshaltungskosten verweist, ist die Kürzung nicht nachvollziehbar. Sie zielt wohl eher darauf ab, die ÜBA zu hintertreiben. Das von der Regierung vorgegebene Ziel wurde im AMS-Verwaltungsrat – gegen die Stimmen der ArbeitnehmerInnenkurie – mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen und im Rahmen einer Bundesrichtlinie (2018) vollzogen. Eine Veränderung von Beihilfen im AMS-Verwaltungsrat ist gängige Praxis, wenn z.B. Erfahrungen von mehreren AMS-Landesgeschäftsstellen Adaptierungsbedarf andeuten. In diesem Fall war es jedoch kein Bottom-up-Ansatz, sondern ein von der Regierung vorgegebenes Ziel.

*überbetriebliche
Lehrausbildung
möglichst un-
attraktiv machen*

*zwei Drittel der
arbeitslosen
Jugendlichen
zwischen 19
und 24 Jahren*

Darüber hinaus will die Regierung die Teilnahmedauer verkürzen und das Angebot an überbetrieblichen Ausbildungsplätzen grundsätzlich reduzieren. Da die ÜBA komplementär zur betrieblichen Lehre konzipiert ist (z.B. Erwerb von Basiskompetenzen, die einen Einstieg in die betriebliche Lehre erst ermöglichen) (Tamesberger 2018), scheint es wenig nachvollziehbar, dass parallel dazu die AMS-Förderungen der Lehrausbildung in Unternehmen ausgebaut

werden sollen (Blum-Bonus NEU; Regierungsprogramm 2017: 145). Es entsteht der Eindruck, dass die Regierung die ÜBA als Konkurrenz der betrieblichen Lehrausbildung wahrnimmt, dies betrifft sowohl die Jugendlichen als auch die finanziellen Mittel.

Partikularinteressen der Unternehmen

Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Vorhaben im Jugendbereich folgen keiner symbolischen Inszenierung. Vielmehr lassen sich diese als Politik für Unternehmen identifizieren, weil es sichtlich darum geht, mehr öffentliche Gelder für Lehrbetriebe abzuschöpfen, wiewohl diesbezüglich kaum Effekte auf das Lehrstellen-Angebot zu erwarten sind (Wacker 2007).

Ähnlich einzuordnen ist das Vorhaben, die betriebliche Lehrstellenförderung nicht mehr aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF), sondern über AMS-Mittel zu finanzieren. Der IEF wird durch Dienstgeberbeiträge finanziert, das AMS-Budget durch Beträge von Dienstgebern und Dienstnehmern. Eine Umstellung wird dazu führen, dass Unternehmen weniger zur Finanzierung der betrieblichen Lehrstellenförderung beitragen. Dem gegenüber steht, dass betriebliche Mitnahmeeffekte zulasten der ArbeitnehmerInnen lukriert werden. Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Vorhaben der Regierung im Jugendbereich können daher in Bezug auf eine der relevanten Dimensionen als radikal bewertet werden, da sie offensichtlich zu einer Machtverschiebung von ArbeitnehmerInnen hin zu Unternehmen beitragen. Da ein Großteil der Vorhaben noch nicht umgesetzt ist, kann in Bezug auf den politischen Entscheidungsprozess noch keine Einordnung vorgenommen werden.

Tabelle 4: Bewertung der geplanten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Jugendliche

Maßnahme	Dimension	Bewertung
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Jugendliche	Kommunikation	0
	Machtverhältnisse	+
	Politischer Entscheidungsprozess	0

Erläuterung: In der Dimension Kommunikation erfolgt die Bewertung von symbolhaft (++) über neutral/unklar (0) bis sachlich begründet (--). Bei Machtverhältnissen hin zu Unternehmen (++) über neutral/unklar (0) bis hin zu ArbeitnehmerInnen/Gewerkschaften (--). Bei politischem Entscheidungsprozess von autoritär (++) über neutral/unklar (0) bis partizipativ (--).

3.4 Kürzungen im AMS-Förderbudget

Die Höhe des AMS-Budgets ist seit Amtsantritt der Schwarzbauen Regierung Kristallisationspunkt politischer Auseinandersetzungen. Als eine der ersten Amtshandlungen wurde die Aktion 20.000 am 31. Dezember 2017 von der zuständigen Sozialministerin ausgesetzt (sistiert). Der AMS-Verwaltungsrat wurde darüber informiert. Die Aktion 20.000 richtet sich an Menschen, die über 50 Jahre alt und bereits länger als ein Jahr beim AMS vorgemerkt sind. Mit der Aktion 20.000 werden für ältere Langzeitarbeitslose Arbeitsplätze bei Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden) oder bei gemeinnützigen Einrichtungen bzw. Unternehmen gefördert, indem die Lohnkosten bis zu 100 % der kollektivvertraglichen Entlohnung für maximal zwei Jahre vom AMS übernommen werden.

Ursprünglich standen EUR 778 Mio. für den gesamten Projektzeitraum (Juli 2017–Juni 2019) zur Verfügung (AMS 2017). In der Öffentlichkeit begründete die Regierung die Sistierung mit der guten Konjunktur und der Zielsetzung, die Steuer- und Abgabenlast zu senken (Die Presse 2018). Die Begründung mit der Konjunkturlage ist insofern nicht plausibel, da längerfristig Erwerbslose aufgrund von Hysterese-Effekten nur begrenzt bzw. stark zeitverzögert von Konjunkturaufschwüngen profitieren (Ball 2009; Schobesberger und Tamesberger 2018).

*Begründung
nicht plausibel*

Die AMS-Budgetverhandlungen für das Jahr 2018 wurden medial durch einen AMS-Revisionsbericht begleitet, worin MitarbeiterInnen schilderten, dass schlechte Deutschkenntnisse sowie religiöse und kulturelle Unterschiede die Integration erschweren (Der Standard 2018c). Der Umstand, dass der interne Bericht zeitgleich mit AMS-Budgetverhandlungen öffentlich gemacht wurde, deutet auf eine symbolische Inszenierung und auf eine Ablenkungsstrategie hin.

Ende März 2018 wurde im Verwaltungsrat eine AMS-Budgetkürzung beschlossen, die über die Sistierung der Aktion 20.000 hinausgeht. Das AMS-Förderbudget ist eine Teilmenge der fixen Budgetauszahlungen und veranschaulicht den Willen der Regierung, in welchem Ausmaß Arbeitsuchende bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen. Im Jahr 2017 wurden für das AMS-Förderbudget noch EUR 1,545 Mrd.

veranschlagt. Nach der Sistierung der Aktion 20.000 reduzierte sich das geplante Budget auf EUR 1,514 Mrd. Letztendlich wurde es ein Förderbudget für das Jahr 2018 in der Höhe von EUR 1,406 Mrd.

Die Einsparungen zeigen, dass von offensiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen Abstand genommen wird. Die Kürzungen betreffen insbesondere ältere Arbeitsuchende, ältere Langzeitbeschäftigungslose und anerkannte Flüchtlinge (Brait et al. 2018). Für alle Betroffenen verschlechtert sich dadurch die Position am Arbeitsmarkt beträchtlich, da sie ohne die entsprechenden arbeitsmarktpolitischen Förderungen trotz wirtschaftlichen Aufschwungs kaum Chancen auf einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben (Schobesberger und Tamesberger 2018).

Das Förderbudget des AMS für 2019 wird weiter reduziert. Im Raum steht eine Budgetkürzung auf EUR 1,251 Mrd. Sofern die Zustimmung der Auflösung der Arbeitsmarktrücklage (gemäß § 50 AMSG) von der zuständigen Sozialministerin nicht erfolgt, ist damit zu rechnen, dass lediglich EUR 1,051 Mrd. zur Verfügung stehen, was letztlich ein um ein Viertel niedrigeres Förderbudget nach sich ziehen würde (Szigetvari 2018). Üblicherweise werden Ende Juni im Verwaltungsrat die qualitativen Ziele und das Förderbudget für das kommende Jahr beschlossen, damit die AMS-Landesgeschäftsstellen rechtzeitig Aufträge vergeben können. Mediale Aufregung (siehe z.B. Szigetvari 2018) gab es im Sommer 2018, weil die schwarz-blaue Regierung bzw. die zuständige Sozialministerin bis August noch keine Zusagen gemacht hatte. Die Planbarkeit und Handlungsfähigkeit des AMS, und vor allem jene der Trägereinrichtungen von AMS-Maßnahmen, ist dadurch maßgeblich eingeschränkt. Die Reduzierung des AMS-Budgets wird mit der rückläufigen Arbeitslosigkeit begründet. Die Kürzungen sind in diesem Ausmaß nicht nachvollziehbar, da sie angesichts der prognostizierten Zahl der Arbeitsuchenden für 2019 (Brait et al. 2018) zu einem tatsächlichen Absinken der arbeitsmarktpolitischen Investitionen pro Arbeitslosem führen werden. Letztendlich hat die Regierung am 16. September 2018 angekündigt, das AMS-Budget 2019 doch bei EUR 1,25 Mrd. zu belassen (Kurier 2018).

*sowohl
symbolische als
auch radikale
Elemente*

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kommunikation und die Entscheidungsprozesse der Regierung rund um die AMS-Förderbudgets 2018/2019 sowohl symbolische also auch radikale Elemente aufweisen. Die mediale Inszenierung des internen AMS-Revisionsberichts hatte eine symbolische Ablenkungsfunktion, da zumindest bis jetzt keine Maßnahme, den kritisierten Herausforderungen entgegenzuwirken, veranlasst wurde. Eine mögliche zielführende Maßnahme wäre hier, eine qualitative, kultursensible Beratung und Betreuung für MigrantInnen anzubieten. Das Gegenteil ist der Fall. Die AMS-Mittel im Integrationsbereich wurden deutlich gekürzt. In der Dimension Machtverhältnisse ist daher auch im AMS-Budget eine gewisse Entmachtung von ArbeitnehmerInnen, insbesondere bei älteren Langzeitarbeitslosen und (anerkannten) Flüchtlingen, zu erkennen.

*budgetäre
Machtver-
schiebung*

Kürzungen des arbeitsmarktpolitischen Budgets bedeuten einen Machtverlust in doppelter Hinsicht. Erstens erhalten benachteiligte Arbeitslose weniger Unterstützungsangebote, womit ihre Wiederintegrationschancen sinken und der Zielsetzung der Vollbeschäftigung bzw. der Reduktion von Arbeitslosigkeit, weniger Rechnung getragen wird. Zweitens stellt sich die Frage, wohin frei werdende Budgetmittel aus der Arbeitsmarktpolitik wandern. Es ist anzunehmen, dass hier eine budgetäre Machtverschiebung vollzogen wird. Die Dimension politische Entscheidungsprozesse war in Bezug auf das AMS-Budget 2018 unterschiedlich gelagert. Die Sistierung der Aktion 20.000 durch die Sozialministerin am Beginn der Legislaturperiode hatte keinen partizipativen Charakter, und die politische Einschätzung der Sozialpartner fand keine Berücksichtigung. Anders gelagert ist die Situation beim Verwaltungsratsbeschluss Ende März 2018, wo das Budget ein Verhandlungsergebnis mit den Sozialpartnern darstellt und auf Drängen der VertreterInnen der Arbeitnehmer eine Erhöhung des AMS-Budgets um EUR 50 Millionen für Qualifizierungsmaßnahmen erreicht werden konnte (Kaske 2018). In Hinblick auf das AMS-Budget 2019 ist der politische Entscheidungsprozess sehr zögerlich und es dringen wenige Informationen zum Verwaltungsrat oder an die Öffentlichkeit, was auf keinen partizipativen Prozess schließen lässt.

Tabelle 5: Bewertung der Kürzungen AMS-Budget

Maßnahme	Dimension	Bewertung
Kürzungen AMS-Budget	Kommunikation	+
	Machtverhältnisse	+
	Politischer Entscheidungsprozess	0

Erläuterung: In der Dimension Kommunikation erfolgt die Bewertung von symbolhaft (++) über neutral/unklar (0) bis sachlich begründet (--). Bei Machtverhältnissen hin zu Unternehmen (++) über neutral/unklar (0) bis hin zu ArbeitnehmerInnen/Gewerkschaften (--). Bei politischem Entscheidungsprozess von autoritär (++) über neutral/unklar (0) bis partizipativ (--).

3.5 Neues Arbeitszeitgesetz

Ein weiteres Vorhaben im Regierungsprogramm, das mittlerweile auch umgesetzt wurde, betrifft das Arbeitszeitgesetz. Begründet werden die als notwendig erachteten gesetzlichen Änderungen hinsichtlich der Arbeitszeit, „um dadurch ihr Arbeitszeitvolumen besser an die Auftragslage anpassen zu können, Steh- und Leerzeiten zu reduzieren oder eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit zu gewährleisten“ (Regierungsprogramm 2017, 139). Dabei wird betont, dass „stets auf eine Ausgewogenheit zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen zu achten“ ist (Regierungsprogramm 2017, 138). Auch wenn rhetorisch von Flexibilisierung bzw. Entbürokratisierung gesprochen und zeitgleich eine Debatte über ein „Kopftuchverbot im Kindergarten“ angestoßen wurde, handelt es sich hier um keine symbolische Politik.

Mitte Juni 2018 wurde im Nationalrat von den Regierungsparteien ein Initiativantrag zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und des Arbeitsruhegesetzes (ARG) eingebracht und trotz massiver Proteste binnen weniger Wochen zügig beschlossen (Parlament 2018). Durch den Initiativantrag entzog sich die Regierung den bisher üblichen Gesetzesbegutachtungen. Es wurde dadurch auf die Expertise von Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen sowie generell auf die der Zivilgesellschaft verzichtet. Als Reaktion auf die öffentlichen Proteste wurde das In-Kraft-Treten der Gesetzesänderungen nach dem Motto „speed kills“ von ursprünglich Jänner 2019 auf September 2018 vorgezogen. Der politische Entscheidungsprozess kann somit

durchaus als radikal bezeichnet werden. Inhaltlich umfassen die Änderungen folgende Bereiche (AK OÖ 2018, 5):

- Erweiterung der Ausnahmen vom Geltungsbereich des AZG und des ARG.
- Anhebung der Höchstgrenzen der Arbeitszeit. Hierbei wird die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden auf 12 Stunden und die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit auf 60 Stunden angehoben. Der 12-Stunden-Tag und die 60-Stunden-Woche ist unabhängig davon gültig, ob es sich um einen Ausnahmefall handelt oder ob es hierfür eine Betriebsvereinbarung bzw. behördliche Genehmigung (z.B. des Arbeitsinspektorates) gibt.
- Abschaffung der Sonderüberstunden.
- Anhebung der Normalarbeitszeit bei Gleitzeit.
- Freiwilligkeits- und Ablehnungsrecht von Überstunden erst ab der 11. Tagesstunde.
- Wahlrecht bei der Abgeltung von Überstunden zwischen Zeitausgleich und Auszahlung.
- Mehrmalige Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben und Zeitschulden.
- Verkürzung der täglichen Ruhezeit im Tourismus. Die Verkürzung der Ruhezeiten von elf auf mindestens acht Stunden ist jetzt für alle ArbeitnehmerInnen (auch für Teilzeitkräfte) in Küche und Service bei geteilten Diensten mit mindestens dreistündiger Unterbrechung möglich.
- Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe auf Betriebsebene.

Arbeitszeitverlängerung findet in einer Machtasymmetrie statt

Als radikalste Machtverschiebung weg von den ArbeitnehmerInnen erscheint hier die Ermöglichung des Zwölfstundentages und der 60-Stunden-Woche, ohne dass die Kollektivvertragsparteien oder Betriebsräte mitbestimmen können. Dies steht im klaren Widerspruch zum oben erwähnten Anspruch im Regierungsprogramm, auf die Ausgewogenheit der Interessen der ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen zu achten. Die proklamierte Freiwilligkeit und das vermeintliche Ablehnungsrecht von Überstunden, das aufgrund der massiven Proteste nachträglich in den Gesetzestext aufgenommen wurde, ändert an dieser Machtverschiebung wenig. Bisher konnte die 9. und 10. Überstunde vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden, wenn berücksichtigungswürdige Interessen (z.B. Betreuungspflichten) entgegenstanden. Künftig dürfen

*relative
Freiwilligkeit*

ArbeitnehmerInnen Überstunden ab der 10. Stunde bzw. ab der 50. Stunde wöchentlich ablehnen. Dies gleicht einer umgekehrten Beweislast und reduziert den Schutz der ArbeitnehmerInnen (Risak 2018). Auch wenn gesetzlich die Ablehnung der Arbeitszeitverlängerung vorgesehen ist, findet ein mögliches, aktives Ablehnen durch den/die ArbeitnehmerIn in einer Machtasymmetrie statt. Es kann daher lediglich von einer „relativen Freiwilligkeit“ gesprochen werden. Das Benachteiligungsverbot von ArbeitnehmerInnen wird sich daher in der Praxis als schwer umsetzbar erweisen, da im Streitfall der/die ArbeitnehmerIn vor Gericht nachweisen muss, dass beispielsweise eine bestimmte Beförderung aufgrund einer Ablehnung von Überstunden nicht zustande kam (Klein 2018).

Über die individuelle Machtverschiebung hinaus sind diese Änderungen auch gesamtwirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch relevant. Die Anhebung der Höchstgrenzen der Arbeitszeit wird in der Realität eine Verteilung des Arbeitsvolumens auf weniger Köpfe bedeuten, da die vorhandenen MitarbeiterInnen mehr Arbeitsstunden leisten. Bleibt das Auftragsvolumen gleich, werden Unternehmen den Personalstand reduzieren. Bei zusätzlichen Aufträgen ist anzunehmen, dass die Höchstgrenzen der Arbeitszeit (aus)genutzt werden und kein oder in geringerem Ausmaß zusätzliches Personal eingestellt wird. Im aktuellen Konjunkturaufschwung wird die Arbeitsmarktnachfrage daher gleichbleiben oder in einem geringeren Ausmaß steigen. Es wurden also Rahmenbedingungen geschaffen, die einer Senkung der Arbeitslosigkeit nicht förderlich sind und die Verhandlungsmacht der ArbeitnehmerInnen sowie arbeitsloser Menschen schwächen.

Tabelle 6: Bewertung der Flexibilisierung im Arbeitszeitgesetz

Maßnahme	Dimension	Bewertung
Neues Arbeitszeitgesetz	Kommunikation	0
	Machtverhältnisse	++
	Politischer Entscheidungsprozess	+

Erläuterung: In der Dimension Kommunikation erfolgt die Bewertung von symbolhaft (++) über neutral/unklar (0) bis sachlich begründet (--). Bei Machtverhältnissen hin zu Unternehmen (++) über neutral/unklar (0) bis hin zu ArbeitnehmerInnen/Gewerkschaften (--). Bei politischem Entscheidungsprozess von autoritär (++) über neutral/unklar (0) bis partizipativ (--).

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im vorliegenden Artikel wurde die Frage gestellt, ob die arbeitsmarktpolitische Agenda der schwarz-blauen Regierung als symbolische Politik oder als radikaler Umbau gedeutet werden kann. Zur Beantwortung dieser Forschungsfrage wurden sowohl Vorhaben aus dem Regierungsprogramm, erste Gesetzesinitiativen als auch budgetäre Änderungen herangezogen. Deutlich geworden ist dabei, dass es in der Regel nicht um ein explizites Entweder-oder geht, sondern die analysierten Bereiche der Arbeitsmarktpolitik ein Sowohl-als-auch in den symbolischen und radikalen Ausprägungen aufweisen. Dies trifft für die Bewertung der gesamten Ausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Inhalte sowie auch für ausgewählte Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik zu. Schwarz-blaue Arbeitsmarktpolitik lässt sich nicht – wie in der Ausgangsthese angenommen – als symbolisch oder radikal charakterisieren, sondern spiegelt häufig beides wider.

*sowohl
symbolisch als
auch radikal*

Zum Teil werden arbeitsmarktpolitische Reformen, die zweifellos als radikal zu bezeichnen sind, symbolisch strategisch aufbereitet. Mythen von zahllosen untätigen arbeitsunwilligen SozialschmarotzerInnen und Durchschummlern, insbesondere von MigrantInnen und Langzeiterwerbslosen, scheinen hier besonders gut geeignet, den Abbau sozialer Sicherung, das Aufweichen arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen und gekürzte Budgets vorzubereiten, allesamt mit teils fatalen Auswirkungen auf die gesamte Bevölkerung. Gleichermaßen werden symbolische Themen medial forciert, um eine Ablenkung von intendierten, aber nicht kommunizierten Zielen zu erreichen.

Mit Ausnahme der Senkung der Arbeitslosenbeiträge für Niedrig-einkommen, einer schon bestehenden Regelung, bei der eine Anpassung der Einkommensgrenzen vorgenommen wurde, ist bei allen in die Analyse einbezogenen Maßnahmen ein gewisser Paradigmenwechsel erkennbar.

Tabelle 7: Zusammenfassende Darstellung

Maßnahme	Zeitpunkt	Kommunikation	Machtverhältnisse	Entscheidungsprozess
Senkung AI-Beiträge	Juli 2018	--	-	0
Verschlechterung der Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit (Abschaffung der Notstandshilfe)	Geplant	+	++	0
Maßnahmen für Jugendliche	Sept. 2018, geplant	0	+	0
Kürzung AMS-Budget	März 2018, Sept. 2018	+	+	0
Arbeitszeitgesetz	Sept. 2018	0	++	+

Abschaffung der Notstandshilfe als radikalster sozialpolitischer Umbau

Als radikalster sozialpolitischer Umbau kann die geplante Abschaffung der Notstandshilfe gedeutet werden, da dies einen Systembruch und ein Ende der „Pfadabhängigkeit“ des österreichischen Wohlfahrtsstaates markiert. Mit der geplanten Abschaffung der Notstandshilfe werden nicht nur staatliche Ausgaben oder ein einzelnes arbeitsmarktpolitisches Instrument adaptiert, sondern es wird das politische Ziel der gesellschaftlichen „Inklusion“ möglichst aller BürgerInnen über Bord geworfen. Ähnlich wie in Deutschland durch Hartz IV ist hier mit einer deutlich höheren Armutsgefährdung und -intensität sowie mit einer Verfestigung von Armut von längerfristig erwerbslosen Menschen und ihren Familien zu rechnen. Zu erwarten ist ferner, dass der Druck auf arbeitslose Menschen massiv steigen und eine Ausweitung des Niedriglohnbereichs nach sich ziehen wird (Verwiebe/Fritsch 2018). In der Folge wird dies alle ArbeitnehmerInnen betreffen und zu einer Schwächung der Verhandlungsmacht von ArbeitnehmerInnen und arbeitslosen Menschen am Arbeitsmarkt führen. Ein weiteres Indiz für einen Systembruch ist die Abkehr vom Lebensstandardprinzip, das bislang ein zentrales Kriterium von auf Sozialversicherung basierenden Wohlfahrtsstaaten ist.

Ähnlich radikal sind die Änderungen im Arbeitszeitgesetz – sowohl im Hinblick auf die Machtverhältnisse als auch beim politischen Entscheidungsprozess – zu beurteilen. Ebenso lassen sich die arbeitsmarktpolitischen Neuerungen im Jugendbereich sowie die Kürzungen des AMS-Budgets als Machtverlust von Erwerbstäti-

gen bewerten; sie können jedoch in ihrer Radikalität nicht mit der Abschaffung der Notstandshilfe und der Ausweitung der täglichen Arbeitszeit auf 12 Stunden gleichgesetzt werden.

Während beim Arbeitszeitgesetz die Bewertung der Dimension „politischer Entscheidungsprozess“ recht eindeutig ausfällt, ist dies bei den anderen Maßnahmen entweder unklar oder aufgrund der noch ausstehenden Beschlussfassung offen. Ähnliches gilt für den Bereich der Kommunikation und deren Strategien, die im Rahmen des vorliegenden Beitrags nur ansatzweise beleuchtet werden konnten. Aufschlussreich wäre hier jedenfalls eine weiterführende Diskursanalyse, die sich der Gleichzeitigkeit symbolischer und radikaler Arbeitsmarktpolitik widmet.

Als Fazit unserer Analysen der arbeitsmarktpolitischen angedachten und umgesetzten Maßnahmen der schwarz-blauen Regierung kann festgehalten werden, dass radikale, neoliberale Veränderungen des Sozialstaates nun auch auf die Agenda der österreichischen Politik gelangt sind. Deregulierung, Liberalisierung und Flexibilisierung des Arbeitsmarktes stehen gleichermaßen im Fokus, wie der Rückbau von konkreten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Strukturen sowie die Reduzierung von monetären Transfers. All diese Bereiche sind miteinander verwoben und tragen zu einer strukturellen Machtverschiebung in Richtung Unternehmen bei. In diesem Sinn geht es nicht „um weniger Staat“, sondern um einen Umbau des Sozialstaates zum Zweck der Umverteilung nach oben und der Klientelpolitik. Da die Kürzungen und Einschränkungen von Sozialleistungen in der Regel auch im Hinblick auf die nächsten Wahlen einer besonderen Begründung bedürfen, werden entsprechend der populistischen Ausrichtung der Regierung vermeintlich Schuldige, nämlich Ausländer, Flüchtlinge, Arbeitslose und „Durchschummler“ benannt, um den Um- und Rückbau sozialer und arbeitsrechtlicher Sicherung zu rechtfertigen oder auch zu verschleiern.

Anmerkungen

1. Für die Assistenz danken wir Susanna Ramsmaier und für das sorgfältige Korrekturat Hubert Hummer.
2. Damit ist gemeint, dass politische Veränderungen und Anpassungen schrittweise umgesetzt werden.
3. Z.B. die Sperre des Arbeitslosengeldes für 6 Wochen, im Wiederholungsfall für 8 Wochen bzw. der gänzliche Entfall der Leistung.
4. Ausführliche Erläuterungen zu den Zumutbarkeitsbestimmungen finden sich in Andree (2006).

Literatur

- AK – Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (2018): Arbeitsmarkt im Fokus. Online: https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/image/AC11600987_2017_2/1/LOG_0003/ [20.08.2018].
AK OÖ (2018): Das neue Arbeitszeitrecht: drastische Verschlechterung für Arbeitnehmer. Linz: AK OÖ.
- AMS – Arbeitsmarktservice Burgenland (2017): FAQ Beschäftigungsaktion 20.000. Online: http://www.ams.at/_docs/faq_beschaefigungsaktion_20000.pdf [17.08.2018].
- AMS – Arbeitsmarktservice Österreich (2018): Arbeitsmarktlage 2017. Online: http://www.ams.at/_docs/001_JB-2017.pdf [20.08.2017].
- Andree, D. (2006): Sind Sanktionen ein arbeitsmarktpolitisches Instrument? In: Stelzer-Orthofer, C. (Hg.): Arbeitsmarktpolitik im Aufbruch. Herausforderungen und innovative Konzepte. Wien: Mandelbaum, 278-295.
- Aulenbacher, B. / Burawoy, M. / Dörre, K. / Sittel, J. (Hg.) (2017): Öffentliche Soziologie. Wissenschaft im Dialog mit der Gesellschaft. Frankfurt/New York: Campus.
- Ball, L. M. (2009): Hysteresis in Unemployment: Old and New Evidence. Working Paper 14818. Cambridge: National Bureau of Economic Research. Online: <http://www.nber.org/papers/w14818> [20.08.2018].
- Blanchflower, D.G. / Freemann, R.B. (1993): Did the Thatcher Reforms Change British Labour Performance? NBER Working Paper 4384. Cambridge: National Bureau of Economic Research. Online: <http://www.nber.org/papers/w4384.pdf> [20.08.2017].
- Bonoli, G. (2007): Time Matters. Postindustrialization, New Social Risks, and Welfare State Adaption.
- Brait, R. / Feigl, G. / Kranawetter, P. / Marterbauer, M. (2018): Budgetanalyse 2018–2022. Budget der vergebenen Chancen? Working Paper-Reihe der AK Wien: Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft Nr. 174. Wien: AK Wien.
- Bundesrichtlinie (2018): Bundesrichtlinie zur Durchführung der Überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) durch das AMS. Wien: AMS.
- Crouch, C. (2011): Das befremdliche Überleben des Neoliberalismus. Berlin: Suhrkamp.
- Derndorfer, J. / Kranzinger, S. (2016): Das Ende der Mittelschicht? Die Entwicklung der Einkommensverteilung in Österreich und Europa. Momentum Quarterly, 5 (3), 121–138.
- Der Standard (2018a): Arbeitslosengeld: Vermögenszugriff bei „Durchschummeln“. Veröffentlicht: 10. Jänner 2018. Online: <https://derstandard.at/2000071838178/Arbeitslosengeld-Vermögenszugriff-bei-Durchschummeln> [22.8.2018].
- Der Standard (2018b): Wer die Durchschummler sein könnten. Veröffentlicht: 13. Jänner 2018. Online: <https://derstandard.at/2000072174876/Arbeitslosengeld-Wer-die-Durchschummler-sein-koennten> [22.8.2018].
- Der Standard (2018c): AMS-Bericht zufolge sind Migranten schwer vermittelbar. Veröffentlicht am 20. März 2018. Online: <https://derstandard.at/2000076488850/AMS-Chef-Kopf-aergert-sich-ueber-Revisionsbericht-zu-Migranten> [15.08.2018].
- Die Presse (2018): Schwarz-Blau kübelt Beschäftigungsbonus und „Aktion 20.000“. Veröffentlicht am 01.01.2018. Online: <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5346478/TuerkisBlau-kuebelt-Beschaefigungsbonus-und-Aktion-20000> [15.08.2018].
- Die Zeit (2017): Hartz IV-Empfänger sind immer länger arbeitslos. 11. Juli 2017. Online: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2017-07/arbeitslosigkeit-hartz-iv-empfaenger-laenger-arbeitslos> [15.07.2018].
- Friedman, M. (1968): The Role of Monetary Policy. American Economic Review, 58 (1), 1-17.

- Foissner, F. (2018): Folgen einer möglichen Abschaffung der Notstandshilfe in Oberösterreich. WISO, 41(3), 157-172.
- Fuchs, M. / Hollan, K. / Gasior, K. (2017): Simulation der Umlegung der Hartz-IV Reform auf Österreich. Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung. Im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen. Wien.
- Gellner, W. (2008): Symbolische Politik. In: Nohlen, D. / Grotz F. (Hg.): Kleines Lexikon der Politik. Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung Bonn. München: C.H.Beck, 568.
- Gellner, W. (2010): Symbolische Politik. In: Nohlen, D. / Schultze, R.O: Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Band 2: N-Z. München: C.H. Beck, 1063-1064.
- Griesser, M. (2011): Zwischen Zwang und Autonomie. Hartz IV und der Ansatz der aktivierenden Sozialhilfe- und Arbeitsmarktpolitik in Deutschland. In: Stelzer-Orthofer, C. / Weidenholzer, J. (Hg.): Aktivierung und Mindestsicherung. Nationale und europäische Strategien gegen Armut und Arbeitslosigkeit. Wien: Mandelbaum Verlag, 109-121.
- Guschanski, A. / Onaran, Ö. (2016): The Political Economy of Income Distribution: Industry Level Evidence from Austria. Working Paper Reihe der AK Wien: Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft Nr. 156. Wien: AK Wien.
- Jessen, J. (2006): Symbolische Politik – Essay. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) (20/2006), 3-6.
- Jessop, R. D. (2003): From Thatcherism to New Labour: Neo-Liberalism, Workfarism, and Labour Market Regulation. In: Overbeek, H. (Hg.): The political economy of European employment: European integration and the transnationalization of the (un)employment question. London: Routledge, 137-153.
- Kaske, R. (2018): Kaske zu AMS-Budget: Unser Ja basiert auf kleinstem gemeinsamen Nenner. Online: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180327_OTS0090/kaske-zu-ams-budget-unser-ja-basiert-auf-kleinstem-gemeinsamen-nenner [20.08.2018].
- Klein, C. (2018): Auch der Abänderungsantrag ändert nichts daran: Der 12-Stunden-Tag, die 60-Stunden-Woche werden von der raren Ausnahme zum Normalfall. Online: <https://awblog.at/12-stunden-tag-abanderungsantrag/?highlight=12%20Stunden> [21.08.2018].
- Kurier (2018): Nun offiziell: AMS-Budget 2019 doch bei 1,25 Mrd. Euro. Online: <https://kurier.at/politik/inland/nun-offiziell-ams-budget-2019-doch-bei-125-mrd-euro/400119644> [17.8.2018].
- Mayhew, K. (2015): UK Labour Market Policy Then and Now. Oxford Review of Economic Policy, 31 (2), 199-216.
- Mayrhuber C. (2015): Sozialpolitische Entwicklungen in Österreich. In: Beigewum (Hg.): Politische Ökonomie Österreichs. Kontinuitäten und Veränderungen seit dem EU-Beitritt. Wien: Mandelbaum, 241-259.
- Mayrhuber C./ Glockner C./Horvath T./Rocha-Akis S. (2015): Entwicklung und Verteilung der Einkommen in Österreich. WIFO Beitrag zum Sozialbericht 2014-2015. Online: https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=50897&mime_type=application/pdf [20.08.2018].
- Minkenberg, M. (2001): The Radical Right in Public Office: Agenda-setting and Policy Effects. West European Politics, 24 (4), 1-21.
- Minkenberg, M. / Perrineau, P. (2007): The Radical Right in the European Elections 2004. International Political Science Review, 28 (1), 29-55.
- Mohr, K. (2012): Von „Welfare to Workfare?“ Der radikale Wandel der deutschen Arbeitsmarktpolitik. In: Bothfeld, S. / Sesselmeier, W. / Bogedan, C. (Hg.): Arbeitsmarktpolitik in der sozialen Marktwirtschaft. Vom Arbeitsförderungs-gesetz zum Sozialgesetzbuch II und III. Wiesbaden: Springer, 57-69.

- Mudde, C. (2008): Radikale Parteien in Europa. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ). Online: <http://www.bpb.de/apuz/30843/radikale-parteien-in-europa> [14.08.2018].
- Nordmann, J. (2005): Der lange Marsch zum Neoliberalismus. Vom Roten Wien zum freien Markt – Popper und Hayek im Diskurs. Hamburg: VSA-Verlag.
- Österle, A. / Heitzmann, K. (2016): Reforming the Austrian Welfare System: Facing Demographic and Economic Challenges in a Federal Welfare State. In: Schubert, K. / De Villota, P. / Kuhlmann, J. (Hg.): Challenges to European Welfare Systems. Berlin: Springer, 11-35.
- Ötsch, W. (2009): Mythos Markt. Marktradikale Propaganda und ökonomische Theorie. Marburg: Metropolis.
- Parlament (2018). Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz u.a., Änderung (303/A). Online: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00303/index.shtml#tab-Uebersicht [21.08.2018].
- Parlamentskorrespondenz (2018): Nr. 313 vom 22.3.2018: Arbeitslosenversicherung. Rund 450.000 ArbeitnehmerInnen zahlen ab Juli geringere Beiträge. Online: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK0313/index.shtml [20.08.2018].
- Pernicka, S. (2017): Die österreichische Sozialpartnerschaft als institutionalisierte Konfliktarena zwischen Einfluss- und Mitgliedschaftslogik. Online: <https://awblog.at/die-oesterreichische-sozialpartnerschaft-als-institutionalisierte-konfliktarena-zwischen-einfluss-und-mitgliedschaftslogik/?highlight=Pernicka> [13.08.2018].
- Regierungsprogramm (2017): Zusammen. Für Österreich. Regierungsprogramm 2017-2022. Online: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm_2017%e2%80%932022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6 [20.08.2017].
- Risak, M. (2018): Arbeitsrechtsexperte zu Regierungsplänen: „Zwölfstundentag wird zum Normalfall“. Online: derstandard.at/2000081746174/Arbeitsrechtsexperte-Risak-zu-Regierungsplaenen-Zwoelfstundentag-wird-zum-Normalfall [21.08.2018].
- Rothschild, K. W. (1990): Arbeitslose: Gibt's die? Ausgewählte Beiträge zu den ökonomischen und gesellschaftspolitischen Aspekten der Arbeitslosigkeit. Postkeynesianische Ökonomie. Bd. 4. Marburg.
- Scherl, H. (2006): Die Arbeitsmarktreformen in Deutschland nach den Vorschlägen der „Hartz-Kommission“. In: Stelzer-Orthofer, C. (Hg.): Arbeitsmarktpolitik im Aufbruch. Wien: Mandelbaum Verlag, 136-172.
- Schobesberger, T. / Tamesberger, D. (2018): Herausforderung Langzeitarbeitslosigkeit. Was wäre zu tun? WISO, 41 (2), 167-179.
- Spannagel, D. / Seikel, D. / Schulze Buschoff, K. / Baumann, H. (2017): Aktivierungspolitik und Erwerbsarbeit. WSI Report Nr. 36, Juli 2017. https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_36_2017.pdf [13.7.2017].
- Stelzer-Orthofer, C. (2018): Die sozialpolitische Agenda der schwarz-blauen Regierung 2017-2022. Sozialabbau am Beispiel Notstandshilfe und Mindestsicherung. Manuskript für: Dimmel, N. / Schmid, T. (Hg.): Zu Ende gedacht – Österreich nach Türkis-Blau. Mandelbaum Verlag. Wien. Im Erscheinen.
- Szigetvari, A. (2018): Arbeitsmarktservice droht deutliche finanzielle Kürzung. Online: <https://derstandard.at/2000084560390/Arbeitsmarktservice-droht-deutliche-finanzielle-Kuerzung> [20.08.2018].
- Talos, E. (2005): Vom Siegeszug zum Rückzug: Sozialstaat Österreich 1945-2005. Österreich – Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive. Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag.
- Talos, E. / Badelt, C. (1999): The Welfare State between new Stimuli and New Pressures: Austrian Social Policy and the EU. Journal of European Social Policy, 9 (4), 351-361.

- Tamesberger, D. (2018): Regierungsprogramm: im kurzfristigen Interesse der Betriebe und nicht der Jugendlichen. Online: <https://awblog.at/regierungsprogramm-im-kurzfristigen-interesse-der-betriebe-und-nicht-der-jugendlichen/?highlight=tamesberger> [16.08.2018].
- Theurl, S. (2018): Was bringt mehr Druck auf Erwerbslose? Eine kritische Betrachtung der Hartz-Reformen. WISO, 41 (1), 17-36.
- Wacker, K. (2007): Teure neue Lehrstelle. Eine Untersuchung zur Effizienz des Blum-Bonus. Wien: AK NÖ.
- Woltran, I. (2018): Erhalt der Notstandshilfe für Arbeitslose mehr als notwendig! Online: <https://awblog.at/erhalt-der-notstandshilfe/?highlight=woltran> [23.08.2018].
- Verwiebe, R. / Fritsch, N.-S. (2018): Die Entwicklung des Niedriglohnssektors zwischen 1996 und 2015 – Österreich, Deutschland und die Schweiz im Vergleich. Online: <https://awblog.at/entwicklung-niedriglohnsektor/?highlight=verwiebe> [21.08.2018].
- Unger, B. / Heitzmann, K. (2003): The Adjustment Path of the Austrian Welfare State: Back to Bismarck? Journal of European Social Policy, 13 (4), 371-387.